



Allgemeine Geschäftsbedingungen gültig ab 1.3.2014

• Leistungsumfang

1. Umfang unserer Leistungen ist das Vermieten von Mulden und Containern zum Befüllen und der Abtransport der vom Kunden befüllten Mulden und Containern mit ordnungsgemäßer Entsorgung des Füllgutes sowie alle Transportleistungen aufgrund des in Österreich gültigen Frachtrechtes (CMR) mit dem zu unserem Betrieb zugehörigen Fahrzeugen, wie z.B. Plateau-, Kipper- und Kranfahrzeuge. Ebenfalls werde auch Erdaushub und Abbruchtätigkeiten mit Baumaschinen durchgeführt: siehe Grab- und Abbruchgrundlagen. Weiters liefern wir Sand und Kies und betreiben Sand- und Kieswerke und Deponien.
2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Füllgut keinerlei mineralölhaltiges, schädliches, giftiges oder leicht entflammables Material aufweist. Die Verantwortung für Folgeschäden aus dem Befüllen, dem Transport und Entleeren des oben erwähnten Materials trägt zur Gänze der Kunde. Güter, die unter das Sonderabfallgesetz fallen, müssen gesondert entsorgt werden.
3. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Platz für die Aufstellung der Mulden /Container vorhanden ist und ist verpflichtet, eine entsprechende Bewilligung des Grundeigentümers zur Aufstellung der Mulden /Container vor deren Aufstellung einzuholen. Soll eine Mulde/ein Container auf einer öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellt werden, ist die Bewilligung der zuständigen Behörden durch den Kunden auf seine Kosten einzuholen und die Mulde/der Container nach den entsprechenden Gesetzen und behördlichen Vorschriften durch den Kunden ausreichend zu sichern und zu beleuchten. Für die Festigkeit des Bodens/der Abstellfläche (vom Auftraggeber zugewiesener Platz) haftet der Kunde.
4. Mulde- oder Container LKW's dürfen nur bis der von uns angegebenen Inhaltsgröße (Nutzlast) befüllt werden. Für die Ladegutsicherung haftet der Befüller/Verlader. Die Beladung der Mulden oder Container, sowie der LKW's hat nach in Österreich gültigen rechtlichen Vorschriften sowie nach den gültigen österreichischen Normen (bzw. in Österreich anerkannten europäischen Normen) zu erfolgen. Den Kunden trifft die volle Haftung für die Art und Qualifikation des Inhaltes der Mulden, der Container, sowie des LKW's.
5. Sollte die Zufahrt zum Aufstellort oder Abholort der Mulde/des Containers durch dritte Personen bzw. deren PKW's behindert werden und dadurch ein Verdienstentgang oder sonstiger Schaden entstehen, so haftet der Kunde für diesen Schaden sofern dieser nicht vom Verursacher ersetzt wird.
6. Die Zufahrt zur Lade – bzw. Kippstelle erfolgt auf Risiko des Kunden.

• Preis- und Zahlungskonditionen

7. Als Preise für unsere Leistungen gelten nur jeweils gültige Preislisten. Anderslautende Vereinbarungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von unserer Firma schriftlich bestätigt wurden. Es werden ausschließlich schriftliche Vereinbarungen anerkannt, mündliche Nebenabsprachen sind ungültig.
8. Die Zahlungskondition lautet : fällig bei Erhalt der Rechnung netto, ohne Abzüge. Ungerechtfertigt einbehaltene Skonti und Abzüge werden ausnahmslos nachgefordert.
9. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt ein Prozent Verzugszinsen pro Monat zu berechnen.
10. Anfallende Entsorgungskosten werden gesondert verrechnet. Sollten sich während eines Auftrages Preiserhöhungen der Entsorgungs- und Transportkosten ergeben, so sind diese vom Auftraggeber anzuerkennen.
11. Nachteinsätze zwischen 20 Uhr und 5 Uhr, Samstags-, Sonn – und Feiertagszulagen werden getrennt in Rechnung gestellt. Die Mehrwertsteuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz berechnet.

• Aufträge und Bestellungen

12. Aufträge und Bestellungen werden von uns nur unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegen genommen. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
13. Beanstandungen, Reklamationen und Ersatzansprüche, die sich aus unseren Leistungen ergeben sollten, müssen bei uns innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der betreffenden Leistung schriftlich einlangen, ansonsten sind sie verfallen. Der Kunde ist nicht berechtigt, unter Berufung auf derartige Ansprüche Zahlungen ganz oder nur teilweise zurück zu behalten oder mit ihnen aufzurechnen.
14. Von uns genannte Termine sind nur Cirketermine und somit freibleibend. Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche gegen uns wegen Verzögerung unserer Leistungen zu erheben. Wir sind jedoch bemüht, vereinbarte Termine soweit wie möglich einzuhalten.
15. Unsere Dienstnehmer sind nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die den Lieferschein unterfertigende Person für den Kunden zeichnungsberechtigt ist. Der Kunde verpflichtet sich, alle bestätigten Leistungen anzuerkennen. Die durch Unterschrift bestätigte Leistung ist maßgebend für die Berechnung.
16. Ist der Kunde oder eine diesen vertretende Person an der Baustelle beim Aufstellen oder Abholen der Mulde oder des Containers sowie einer sonstigen Leistung nicht anwesend, so sind der von unserem Dienstnehmer auf dem Lieferschein angegebene Inhalt der Mulde oder des Containers (Menge und Qualifikation) sowie die Regiezeiten vom Kunden anzuerkennen.
17. Dem Kunden steht es frei uns die Personen zu nennen, die in seinem Auftrag Leistungen abrufen dürfen. In diesem Fall werden wir Aufträge nur von diesen Personen annehmen.
18. Mit Kenntnisnahme vorstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen durch den Besteller gelten diese als angenommen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Rückseite unserer Formulare abgedruckt. Als Zeitpunkt der Kenntnisnahme wird daher die Überreichung eines solchen durch einen unserer Mitarbeiter angenommen.

• Annahmebedingungen für Schutt, Aushub

19. Die endgültige Deklaration des von unseren Lenkern übernommenen bzw. durch Sie angelieferten Materials erfolgt ausschließlich durch das jeweilige Deponiepersonal. Sollte die endgültige Deklaration von der am Lieferschein vermerkten Fraktion abweichen wird der Kunde von uns informiert.

• Deponieordnung Bodenaushubdeponie Gerasdorf

Basierend auf der Deponieverordnung 2008

1. Abfallarten

- 1.1. Auf der Deponie darf nur Bodenaushubmaterial gem. Bodenaushubdeponie abgelagert werden (SN 31411-29, 3141-30, 31411-31, 31411-32, 31411-34)
Am befestigten Lagerplatz wird Betonbruch abgelagert.
- 1.2. Alle anderen Abfälle werden zurückgewiesen.



2. Pflichten des Kunden

- 2.1. Der Kunde hat vor erstmaliger Anlieferung eine schriftliche Vereinbarung mit der Geschäftsleitung zu treffen.
- 2.2. Der Kunde bzw. der Frächter verpflichtet sich zur Übergabe einer vollständig ausgefüllten und firmenmäßig bestätigten Abfallinformation und falls erforderlich einer gültigen zugrundelegenden Charakterisierung gemäß Deponieverordnung 2008 bei Anlieferung jeder Abfallart pro Baustelle.
- 2.3. Bei Inanspruchnahme der 2000 Tonnenregel für Bodenaushub zusätzlich eine Bestätigung des, den Aushub durchführenden Unternehmens zu übergeben.
- 2.4. Bei Nichtübergabe der notwendigen Dokumente werden die Materialien entweder abgewiesen oder nur auf Zwischenlager übernommen. Der Deponiebetreiber gewährt eine Nachfrist zur Vorlage der Dokumente von 3 Werktagen. Bei Materialien, die eine grundlegende Charakterisierung laut Deponieverordnung benötigen wird nach Ablauf der Frist ohne weitere Benachrichtigung vom Deponiebetreiber auf Kosten des Kunden eine grundlegende Charakterisierung bei einem vom Deponiebetreiber frei wählbaren Gutachter beauftragt.

3. Haftung des Kunden

- 3.1. Der Fahrer übernimmt lt. KFG und STVO die Verantwortung für Ladung und Gewicht.
- 3.2. Der Kunde hat vor Anlieferung die laut Deponieverordnung vorgesehenen Dokumente (siehe 2. Pflichten des Kunden) zu übergeben.
- 3.3. Der Kunde haftet dafür, dass das angelieferte Material den Angaben der Dokumenten entspricht.
- 3.4. Insbesondere haftet der Kunde dafür, dass das angelieferte Material die Grenzwerte der Bodenaushubdeponie nicht überschreitet.
- 3.5. Der Deponiebetreiber kontrolliert wie in der Deponieverordnung vorgesehen die Angaben des Kunden durch Rückstell- und Identitätsproben. Sollten sich bei der Kontrolle berechtigte Zweifel an der Identität des Materials ergeben, wird die Anlieferung zurück gewiesen bzw. wenn die Materialien bereits eingebaut wurden, haftet der Kunde für sämtliche Kosten und Nachteile einschließlich der Folgeschäden, die sich für die Fa. Alpha-Huf daraus ergeben in voller Höhe.
- 3.6. Für unerlaubt eingebrachte Abfälle gilt, dass der Kunde diese binnen 24 Stunden wieder abzutransportieren hat, widrigenfalls die Fa. Alpha-Huf im Wege der Ersatzvornahme ohne Benachrichtigung und auf Kosten und Gefahr des Kunden diese Abfälle entsorgen wird.

4. Abrechnung

- 4.1. Es gelten die von der Fa. Alpha-Huf kundgemachten Preislisten.
- 4.2. Sondervereinbarungen gelten nur, wenn die Fa. Alpha-Huf diese schriftlich bestätigt.
- 4.3. Angelieferte Abfälle bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Kunden.
- 4.4. Die Deklaration des angelieferten Abfalles erfolgt ausnahmslos durch unser Deponiepersonal.

5. Benutzungsvorschriften für die Kunden

- 5.1. Den Anordnungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten. Insbesondere hat die Ablagerung an den vom Deponiepersonal vorgesehenen Stellen zu erfolgen.
- 5.2. Vor Ablagerung hat der Kunde mit unserem Deponiepersonal Kontakt aufzunehmen. Ablagerungen ohne vorherige Kontaktaufnahme sind ausnahmslos untersagt. Zuwiderhandeln wird mit Deponieverbot geahndet.
- 5.3. Die maximale Fahrgeschwindigkeit am Gelände beträgt je nach Staubbildung 5-20 km/h. Sämtliche Nachteile und Folgeschäden aus Überschreitung der Geschwindigkeit insbesondere durch übermäßige Staubbildung werden an den Kunden weiterverrechnet.
- 5.4. Der Kunde hat Sorge zu tragen, dass durch seine Fahrzeuge keine Verschmutzung der Landesstraße erfolgt. Diesbezügliche Anweisungen des Deponiepersonals sind zu befolgen.
- 5.5. Am gesamten Deponiegelände gilt die STVO.

Anmerkung:

- 5.6. Mit Annahme der unter Punkt 2 genannten Vereinbarung erkennt der Kunde diese Bestimmungen an.
- 5.7. Gerichtsstand für alle sich aus den Leistungen und Verträgen ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Korneuburg.

6. Haftung des Deponiebetreibers

- 6.1. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Deponiebetreiber sind ausgeschlossen.

• Arbeitsbedingungen für Abbrucharbeiten

1. Sämtliche Zu- und Ableitungen werden vom Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten getrennt.
2. Halteverbote, Gehsteigsperren u.ä. beantragt der Auftraggeber.
3. Gerüstungen bei Fassadenarbeiten werden bauseits beigelegt.
4. Statikerkosten werden bauseits getragen.
5. Die Arbeitsausführung erfolgt in einem Arbeitsgang.
6. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich nach Naturmaß.
7. Die Preise gelten nur bei Gesamtbeauftragung.
8. Sämtliches Material (Inventar, Möbel, sonstiges) wie zum Zeitpunkt der Besichtigung vorhanden, geht in das Eigentum des Auftragnehmers über.
9. Gefährliche Abfälle werden immer extra verrechnet.
10. Es gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2100
11. Gebäude werden grundsätzlich als leer angenommen.
12. Bei Kaminabbrüchen wird mit äußerster Sorgfalt gearbeitet, trotzdem ist es nicht auszuschließen, dass Staub in den Kamin gelangt. Diesbezügliche Forderungen werden nicht anerkannt.

• Arbeitsbedingungen für Grabarbeiten

1. Die Baustelle wurde nicht besichtigt.
2. Im LV genannte Unterlagen waren bei Anbotserstellung nicht verfügbar.
3. Es wird vorausgesetzt, dass der Auftraggeber die Lage und Tiefe etwaiger vorhandener Einbauten in Erfahrung bringt.
4. Der Auftraggeber zeichnet die Lage und Tiefe der Einbauten an der Oberfläche klar ersichtlich an.
5. Die Grabarbeiten werden max. bis zu einem Sicherheitsabstand von 0,5 m in jeder Richtung durchgeführt.
6. Grabarbeiten innerhalb der Sicherheitszone werden, abgesehen von allgemeinen Sicherheitsaspekten, die der Entscheidung des Baggerfahrers unterliegen, nur nach schriftlicher Anweisung des Auftraggebers durchgeführt.
7. Bei Kelleraushüben setzen wir die Anwesenheit eines Arbeiters voraus, der in Zusammenarbeit mit unserem Baggerfahrer laufend die Tiefe kontrolliert.
8. Wir weisen darauf hin, dass laut Arbeitnehmerschutzverordnung unter Bedachtnahme des Materials gewisse Böschungssicherungsmaßnahmen zu treffen sind. Diese sind nicht in den Preisen enthalte. Sollten die Böschungsneigungen auf Wunsch des Auftraggebers nicht nach Maßgabe der Verordnungen eingehalten werden, nimmt der Auftraggeber hiermit zur Kenntnis, dass wir der Warn- und Hinweispflicht laut ÖNORM hiermit nachgekommen sind.

9. Unser Anbot beinhaltet keinerlei händische Arbeit, sowie keine Verdichtungsarbeit, bei Feinplanum kein Einmessen und keine Materialzugabe.
 10. Die Preise für Hinterfüllungsarbeiten gelten nur insoweit, als die Zufahrt mit ICB oder 4-Achs-LKW möglich ist.
 11. Sämtliche Transportleistungen müssen mit 5-Achs-LKW möglich sein. Etwaig notwendige Gehsteigüberfahrten udgl. erfolgen auf das Risiko des Auftraggebers.
 12. Die Grabarbeiten erfolgen mit Großgerät ca. 20 to bei einer max. Grabtiefe von 5 Metern.
 13. Beim Aushub von Fundamenten und Gräben oder Schächten muss der Mindestquerschnitt 0,5 m2 betragen, sonst werden die Arbeiten in Regie verrechnet.
 14. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Arbeiten bei ungünstigen Witterungs – und Bodenverhältnissen zu unterbrechen.
 15. Die Straßenreinigung ist nicht in den Preisen enthalten.
 16. Sollten die Grabarbeiten auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers bei durch Regen verursachten schlechten Bodenverhältnissen durchgeführt werden, gehen sämtliche dadurch verursachten Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
 17. Grabarbeiten im Kronenbereich von Bäumen führen wir nur nach vorheriger Absprache mit Gärtnern oder ähnlich befugten Firmen oder Personen durch.
 18. Bei Aushubmaterial, welches von der Baustelle zu entfernen ist, wird, soweit notwendig, der Zwischentransport extra in Rechnung gestellt.
 19. Soweit nichts anderes vermerkt, handelt es sich bei dem von der Baustelle zu entfernenden Material um Aushubmaterial Schlüsselnummer 31411 gem. Bodenaushubdeponie. Die eventuell erforderliche Gesamtbeurteilung legt der Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten vor.
 20. Soweit nichts anders vermerkt, wurde der einmalige An-Abtransport des Baggers einkalkuliert, jeder weitere wird verrechnet.
 21. Die Arbeitsdurchführung erfolgt in einem Arbeitsgang.
 22. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich nach Naturmaß.
 23. Es wird Bodenklasse 3 – 5 angenommen, das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber.
 24. Preise gelten nur bei Gesamtbeauftragung.
- **Zahlungsbedingungen**
 1. Die Zahlungsfrist beginnt 3 Tage nach Rechnungsdatum und endet mit dem Tag der Gutschrift auf unserem Konto.
 2. Soweit nicht anders vereinbart lautet unser Zahlungsziel 14 Tage netto ohne Abzug.
 3. Prüffristen werden für Rechnungen, die Regiearbeiten, Lieferungen nach to oder losen m3, Materialabholungen vom Kieswerk, Schutt abladen auf Deponie betreffen, nicht anerkannt.
 4. Zur leichten Rechnungsprüfung erhält der Auftraggeber sämtliche Rechnungsbelege in Kopie.
 5. Keine Gegenverrechnungen.
 6. Kein Hafrücklass.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transporteure Im Rahmen von Tätigkeiten auf Baustellen (Baustellen AGT)

- **Geltungsbereich**
 1. Allen Aufträgen die im Zusammenhang mit Baustellenfahrten (Abs.4 dieses Punktes) stehen, liegen diese AGT zugrunde. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber in Kenntnis dieser AGT zu sein und erkennt diese ausdrücklich an und nimmt sie als Vertragsinhalt zur Gänze an. Stillschweigen des Auftraggebers gilt jedenfalls als Zustimmung. Vertragsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam und gelten nur soweit, als diese durch die Fa. Alpha-Huf ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese AGT gelten auch dann, wenn sie in der Auftragsbestätigung des Transporteurs erstmals zur Kenntnis gebracht wurden.
 2. Die AGT gelten für alle Baustellenfahrten, die von Transporteuren ausgeführt werden, die Mitglieder des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe sind (Kleintransportunternehmer und konzessionierte Transportunternehmer) im Folgenden Transporteure genannt.
 3. Die AGT gehen allen Handelsbräuchen vor. Gesetzliche Bestimmungen zwingender Natur schränken den Wirkungskreis der AGT sinngemäß ein.
 4. Baustellenfahrten sind insbesondere alle Fahrten innerhalb einer Baustelle, Zu- und Abfahrten zu bzw. von der Baustelle, unabhängig davon mit welcher Art von Fahrzeug diese Fahrten durchgeführt werden.
- **Pflichten des Transporteurs**

Der Transporteur führt seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers aus. Er nimmt dabei das Interesse des Auftraggebers wahr.
- **Vertragsschließende Parteien**
 1. Der allgemeine Vertrag über Baustellenfahrten (siehe Punkt 4. Geltungsbereich) wird zwischen dem Transporteur und dem Auftraggeber geschlossen. Der Auftraggeber erteilt dann dem Fahrer oder dem Subunternehmer bzw. dessen Fahrer Aufträge zur besonderen Durchführung der beauftragten Baustellenfahrten.
 2. Eine Änderung des Grundauftrages, womit z.B. andere Touren außerhalb der Baustellenfahrten verbunden wären oder der Transport anderer Güter als der im Baustellenverkehr sonst üblichen Güter vereinbart wird, ist jedoch ausschließlich mit dem Transporteur zulässig. Fahrer, Subfrächter oder sonstige den Transport begleitenden Personen haben keine Vollmacht, für den Transporteur solche vertraglichen Vereinbarungen zu treffen. Solche Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages (auch Zusatzaufträge) sind daher ausschließlich mit dem Transporteur zu vereinbaren. Derartige Auftragsänderungen und sonstige Mitteilungen, die nicht mit dem Transporteur vereinbart wurden, sondern an Mitarbeiter des Transporteurs, Subfrächters oder sonstiges Fahr – und Begleitpersonal ergehen, binden den Transporteur daher nicht. Die vom Auftraggeber ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem Transporteur dennoch direkt beauftragten Personen sind in diesem Fall Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers. Die Haftung des Transporteurs ist mit dem Auswahlverschulden dieser Personen beschränkt. Unabhängig davon hat der Transporteur Anspruch auf das Entgelt auch hinsichtlich der nicht mit dem Transporteur direkt abgesprochenen Leistung seiner Leute.
- **Anordnungen über Baustellenfahrten**

Die Baustellenfahrten selbst, die im Rahmen des allgemeinen Vertrages über Baustellenfahrten zwischen dem Transporteur und dem Auftraggeber erfolgen, soweit nichts anderes zwischen dem Transporteur und dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart wird, aufgrund der konkreten Anordnung des Auftraggebers an den Fahrer, Subfrächter oder sonstiges Fahr – und Begleitpersonal.
- **Informationspflicht des Auftraggebers**
 1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Transporteur bei der Auftragserteilung über den Inhalt und die Menge der zu transportierenden Baustellenmaterialien genauestens und vollständig zu informieren.



2. Insbesondere ist der Transporteur darüber zu informieren, ob es sich um kontaminiertes Gut oder sonst besonders zu behandelndes oder gefährliches Gut handelt. Insbesondere ist der Transporteur darauf hinzuweisen, dass bestimmte Fahrzeuge zu verwenden sind.
 3. Die Informationen über das Transportgut sowie die Eigenschaften des Transportgutes sind direkt dem Transporteur und nicht an Fahrer, Subfrächter oder sonstiges Fahr – oder Begleitpersonal zu geben.
 4. Unbeschadet der Verpflichtung und Haftung des Auftraggebers für die Beladung und Ladungssicherung des Transportgutes hat er dem Transporteur und dem Fahrer auch alle Informationen über die notwendige korrekte Ladungssicherung des jeweiligen Transportgutes (z.B. Transport von Baumaschinen, Konstruktionsteilen) oder des sonstigen Transportmaterials (z.B. Transport von sonstigen Baumaterialien) sowie sämtliche Informationen über die notwendigen Ladungssicherungsmittel vollständig zu geben. Diese Informationserteilung entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Haftung für mangelhafte Beladung oder mangelhafte Ladungssicherung. Sie dient lediglich dazu, dass der Transporteur bzw. der Fahrer ihren diesbezüglichen öffentlich rechtlichen Verpflichtungen nachkommen können.
 5. Verletzt der Auftraggeber seine diesbezüglichen Verpflichtungen, haftet er dem Transporteur für alle damit verbundenen Kosten und Schäden. Der Transporteur kann bei Verletzung dieser Pflicht des Auftraggebers nicht in Anspruch genommen werden, auch nicht wegen der Bereitstellung eines ungeeigneten Fahrzeuges.
 6. Der Transporteur ist jedenfalls zur sofortigen Entladung von gefährlichen Gütern, über die er nicht informiert wurde, oder falsch deklarierten Gütern auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers berechtigt.
 7. Wird der Transport nicht oder nicht mehr durchgeführt, bleibt der Frachtanspruch des Transporteurs in jedem Fall neben allfälligen Schadenersatzforderungen bestehen.
 8. Der Auftraggeber haftet für alle Kosten und Schäden, die aufgrund unrichtiger oder fehlerhafter Beschreibung des Transportgutes entstehen auch dann, wenn ihn daran kein Verschulden trifft, dies aber in seiner Sphäre liegt.
- **Stornierung des Beförderungsauftrages**

Bei Stornierung des konkreten Auftrages (im Falle von Rahmenverträgen der jeweils aufgrund des Rahmenvertrages abgerufene (Teil)Auftrag oder bei einmaligen Aufträgen der jeweilige Auftrag) durch den Auftraggeber ab 24 Stunden vor dem geplanten Beginn hat der Transporteur uneingeschränkten Anspruch auf die gesamte vereinbarte Vergütung, wenn die Stornierung vom Auftraggeber zu vertreten ist und der Transporteur dies nicht zu verantworten hat. Dies gilt auch für die vorzeitige Beendigung anteilig. Der Auftraggeber hat dem Transporteur darüber hinaus alle Auslagen und – im Falle des Verschuldens des Auftraggebers – alle Schäden zu ersetzen, die durch eine vom Auftraggeber zu vertretende Stornierung des Baustellenbeförderungsauftrages entstehen.
 - **Beförderungspapiere**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Transporteur bzw. dem Fahrer, Subfrächter oder den sonstigen den Transport begleitenden Personen alle Papiere zu übergeben, die zur Durchführung der Baustellenfahrten und der Erfüllung der sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften bis zur Ablieferung an den Empfänger benötigt werden.

Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Dokumente. Eine Überprüfungspflicht des Transporteurs oder seiner Leute besteht nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Transporteur alle Schäden und Kosten, die mit der Übergabe unrichtiger oder unvollständiger Dokumente verbunden sind, zu ersetzen.
 - **Lenk – und Ruhezeiten**

Der Auftraggeber haftet auch dafür, dass die einzelnen baustellenbezogenen Transportaufträge so erteilt werden, dass der Fahrer die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk – und Ruhezeiten (insb. gem EG VO 561/2006) einhalten kann. Verstoßen die Einsatzpläne des Auftraggebers gegen diese Lenk – und Ruhezeiten, haftet der Auftraggeber dem Transporteur bzw. dem Fahrer für die zu bezahlenden Strafgebühren und alle anderen vermögensrechtlichen Nachteile, die durch die Überschreitung der Lenk – und Ruhezeiten aufgrund Einsatzplänen des Auftraggebers entstehen, unabhängig davon, ob diese Einsatzpläne zwischen den Vertragspartnern auch tatsächlich vertraglich vereinbart wurden.
 - **Beladung und Entladung der Güter**
 1. Die Güter sind vom Auftraggeber, oder den sonstigen dafür auf der Baustelle verantwortlichen Personen zu beladen bzw. zu entladen. Bei Mitarbeit von Fahrern, Hilfspersonal oder des Subfrächters oder dessen Fahrer oder Hilfspersonal bei der Verladung oder Entladung, haften diese Personen als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers oder des Absenders. Zur Beladungspflicht des Auftraggebers zählt auch die Ladungssicherung, für die der Auftraggeber alleine verantwortlich ist. Die Haftung des Auftraggebers aus mangelhafter Beladung samt mangelhafter Ladungssicherung bzw. mangelhafter Entladung macht den Auftraggeber gegenüber dem Transporteur bzw. dem Fahrer, der daraus einen Schaden (z.B. am Fahrzeug, allfällige Strafen gleich aus welchem Titel) erleidet, schadenersatzpflichtig.
 2. Vereinbarungen über die Be – oder Entladepflicht mit dem Fahrer, dem Subfrächter oder sonstigem Fahr – oder Begleitpersonal binden den Transporteur nicht.
 3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Transporteur die Zu – und Abfahrt zur Beladung bzw. Abladung zu ermöglichen.
 - **Ablagerung von Bodenaushubmaterial**
 1. Für den Fall, dass der Transporteur Aushubmaterial auf eine Deponie des Auftraggebers oder sonst auf eine vom Auftraggeber bestimmte Deponie zu transportieren hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Genehmigung für die Deponierung einzuholen oder im Besitz einer gültigen Genehmigung zu sein. Der Transporteur übernimmt für die Ablagerung keine Haftung. Der Auftraggeber haftet für alle mit der Verletzung dieser Verpflichtung verbundenen Kosten und Schäden und verpflichtet sich, den Transporteur von allen Forderungen Dritter Personen, die mit der Verletzung dieser Pflicht in Zusammenhang stehen, schad- und klaglos zu halten.
 2. Für den Fall der Ablagerung von Aushubmaterial auf einer Deponie des Transporteurs hat der Auftraggeber dem Transporteur vor Deponierung eine Analyse des abzulagernden Materials zu übergeben. Sehen gesetzliche Vorschriften andere Regelungen vor, ersetzen diese die Verpflichtungen zur Übergabe der Analyse.
 3. Verletzt der Auftraggeber diese Verpflichtungen ist der Transporteur auch zur sofortigen Entladung des abzulagernden Güter auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers berechtigt
 - **Überladung**

Der Auftraggeber ist für die Beladung alleine verantwortlich und haftet dem Transporteur oder den Fahrern, Hilfspersonal oder dem Subfrächter oder dessen Fahrer oder Hilfspersonal für alle Schäden aus einer allfälligen Überladung, wozu auch allfällige Strafen, gleich aus welchem Titel, Stehzeiten des Fahrzeuges oder Schäden am Fahrzeug zählen.
 - **Lade – und Ablieferfrist, Lieferfristen**

Den Transporteur, seinen Fahrer, Hilfspersonal oder seinen Subfrächter oder dessen Fahrer oder Hilfspersonal trifft keine Pflicht zur Einhaltung von Lade – und Ablade – bzw Lieferfristen. Hierfür ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

- **Lademittel**

Der Transporteur haftet nicht für die ihm übergebenen Lademittel wie zum Beispiel Paletten oder andere Lademittel. Der Transporteur ist jedenfalls nicht verpflichtet für die Rückführung ihm übergebener Lademittel zu sorgen. Übernimmt er die Rückführung von Lademitteln, so stehen ihm hierfür Kosten zu, die zwischen ihm und dem Auftraggeber zu vereinbaren sind, mangels einer diesbezüglichen Vereinbarung ist das ortsübliche Frachttgelt zu bezahlen.
- **Zahlung des Entgeltes**
 1. Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise sind Grundlage der Verrechnung. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, verstehen sich alle vereinbarten und angegebene Preise als Nettopreise.
 2. Die vereinbarten Preise verändern sich jeweils um den auf der Internetseite des Fachverbandes Güterbeförderung der Wirtschaftskammer Österreich www.dietransporteure.at veröffentlichten und jeweils gültigen „Transportkostenindex“, wobei eine Schwankungsbreite von bis zu +/- 2 Prozent des vereinbarten Indexwertes unberücksichtigt bleibt. Darüber hinaus gehende Veränderungen berechtigen zu einer entsprechenden Preisanpassung.
 3. Der Rechnungsbetrag ist zuzüglich allfälliger Barauslagen, sofern nicht anders vereinbart ist, sofort nach Rechnungslegung ohne jeglichen Abzug fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges sind die gesetzlichen Verzugszinsen mindestens jedoch 12 % p.a Verzugszinsen zu bezahlen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die aufgelaufenen Mahnspesen sowie die mit der Betreibung der offenen Forderung verbundenen Kosten zur Gänze zu tragen.
 4. Wird vereinbart, dass das Entgelt und die tatsächlich entstandenen Barauslagen von einem Dritten zu bezahlen sind, so haftet der Auftraggeber hierfür solidarisch mit dem Dritten dem Transporteur.
 5. Gerät der Auftraggeber oder ein Dritter mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist der Transporteur berechtigt, die weiteren Baustellenfahrten einzustellen, bis der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Aus der Leistungsunterbrechung stehen dem Auftraggeber keine wie immer gearteten Ansprüche zu. Der Auftraggeber haftet dem Transporteur für alle aus der Zahlungsverzögerung und der allenfalls damit verbundenen Einstellungen der Baustellenfahrten entstandenen Schäden (z.B. Stehzeiten)
- **Aufrechnungsverbot**

Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit Forderungen des Transporteurs ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenforderungen sind vom Transporteur ausdrücklich schriftlich anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt.
- **Haftung des Transporteurs**
 1. Da der Auftraggeber für die einzelnen Baustellenfahrten ausschließlich anordnungsbefugt für den Fahrer, das Hilfspersonal oder den Subfrächter oder dessen Fahrer oder Hilfspersonal ist, übernimmt der Transporteur für Schäden, die während der Baustellenfahrt entstehen keine wie immer geartete Haftung, mit der Ausnahme, dass zwingende Haftungsbestimmungen dem entgegenstehen sollten.
 2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Transporteur diesbezüglich vollkommen schad – und klaglos zu halten. Sollte eine Haftung des Transporteurs aus welchem Grund immer dennoch gegeben sein, haftet er für alle Schäden lediglich für grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln (auch das seiner Leute).
 3. Der Auftraggeber ist aber verpflichtet, einen allfälligen Schaden bei sonstigem Ausschluss der Haftung innerhalb von 7 Tagen ab Kenntnis des Schadensereignisses beim Transporteur (nicht gegenüber seinen Leuten vgl. Punkt 3 ATG) schriftlich nachweislich zu rügen.
- **Haftung des Auftraggebers**

Der Auftraggeber haftet dem Transporteur und dem Fahrer, Subfrächter oder sonstigen den Transport begleitenden Personen für jene während der im Zusammenhang mit den Tätigkeiten auf der Baustelle stehenden Verwaltungsstrafen, die aufgrund von Weisungen durch den Auftraggeber an den Transporteur, Fahrer, Subfrächter oder sonstigen den Transport begleitenden Personen entstehen.
- **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist jener Ort, an dem der Transporteur seinen Geschäftssitz hat.
- **Verjährung**
 1. Die Ansprüche gegen den Transporteur wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren nach einem Jahr.
 2. Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle des Verlustes oder der verspäteten Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen.
 3. Die im Punkt 1 bezeichneten Ansprüche können nach der Vollendung der Verjährung nur aufgerechnet werden, wenn vorher der Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung dem Transporteur angezeigt oder die Anzeige an ihn abgesendet worden ist. Der Anzeige an den Transporteur steht es gleich, wenn gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen dem Versender und dem Empfänger oder einem späteren Erwerber des Gutes wegen des Verlustes, der Minderung, der Beschädigung oder der verspäteten Ablieferung anhängigen Rechtstreite dem Spediteur der Streit verkündet wird.
 4. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Transporteur den Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung des Gutes vorsätzlich herbeigeführt hat.
- **Datenschutz**

Der Transporteur ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Versender oder Empfänger im Zusammenhang mit dem vom Transporteur durchgeführten Leistungen gemacht werden und/oder vom Transporteur für die zu erbringenden Leistungen benötigt werden. Weiterhin ist der Transporteur ermächtigt, auf Anforderung der Behörden (insbesondere Zollbehörden oder STATISTIK AUSTRIA) und staatlichen Institutionen diesen im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen.
- **Sonstiges**

Allgemeine Geschäfts – oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind auf den gegenständlichen Auftrag nicht anwendbar und verhindern nicht das Zustandekommen dieses Vertrages auch wenn anderes in Auftragsbestätigungen, Auftragsformularen, Geschäfts – oder Einkaufsbedingungen oder anderen Formularen oder Schreiben des Auftraggebers vermerkt ist.

Sollten einzelne dieser Bestimmungen aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen oder sonst unwirksam sein, ist davon nicht der gesamte Vertrag betroffen. In diesem Fall ist nur die jeweils unwirksame Bestimmung unbeachtlich und ist allenfalls durch die jeweils zwingende gesetzliche Bestimmung zu ersetzen.